



***Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen***

AG Kinderrechte

Positionspapier

**Kinderrechte
in der
Erziehungshilfe**

IGfH Positionspapier: Kinderrechte in den Erziehungshilfen

AG Kinderrechte: Peter Hansbauer, Martina Kriener, Marlies Rautenberg,
Sabine Stahl, Norbert Struck, Hans-Dieter Will, Mechthild Wolff

© IGfH 2005

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Schaumainkai 101 – 103, 60596 Frankfurt

Telefon: (069) 633 986 – 0, Fax: (069) 633 986 – 25, E-mail: igfh@igfh.de

www.igfh.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ziele	4
1.2 Rechte von Kindern – das Gründungsthema der FICE	5
1.3 Rechte von Kindern und Jugendlichen im Spiegel der IGfH-Aktivitäten	5
2. Zur Gewährleistung und zum Ausbau der Rechte von Kindern und Jugendlichen	7
2.1 Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen	8
<i>Zur Gewährleistung</i> von Schutzrechten schlagen wir vor ...	9
<i>Zum Ausbau</i> von Schutzrechten schlagen wir vor ...	10
2.2 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen	11
<i>Zur Gewährleistung</i> und zum <i>Ausbau</i> von Beteiligungsrechten schlagen wir vor...	13
Anlage: Hintergrundinformationen zum Positionspapier	14
I. Kinderrechte im Überblick	14
II. Rechte von Kindern – ein Grundthema der Pädagogik	15
III. Rechte von Kindern – Thema angekommen in Politik, Forschung und Praxis	16
... <i>neue Rechte für Kinder</i> ...	16
... <i>neue Erkenntnisse über Probleme von Kindern und Jugendlichen</i> ...	16
... <i>viel Handlungsbedarf in der Praxis</i> ...	17
IV. Woran können Kinder und Jugendliche mitbestimmen?	18
V. Wie können Kinder und Jugendliche beteiligt werden bzw. sich beteiligen?	21
VI. Literatur	22

1. Einleitung

Insbesondere angeregt durch die UN-Kinderrechtskonvention, durch die Verankerung der Kinderrechte in der EU-Verfassung sowie die Stärkung der AdressatInnenrechte im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat das Thema Kinderrechte in den jugendhilfepolitischen und fachlichen Diskursen der letzten zehn Jahre einen beachtlichen Aufschwung erfahren. Gleichzeitig wird immer wieder eine verbesserte Umsetzung der Kinderrechte in die Jugendhilfepraxis gefordert (vgl. z.B. 10. und 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung). In Zeiten, in denen die anhaltend intensiven Qualitätsdiskussionen und Weiterentwicklungen der Jugendhilfe nach Maßgabe des KJHG und des Konzepts der Lebensweltorientierung auf „knappe Kassen“ treffen, ist es offensichtlich besonders notwendig, die Kinderrechte als zentrale Größe der Ausgestaltung und weiteren Entwicklungen der Jugendhilfe zu festigen. In Bezug auf die aktuelle Diskussion zur grundrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern betont die IGfH – auch im Hinblick auf das Anliegen, die Kinderrechte in den Erziehungshilfen weiter zu entwickeln – die Notwendigkeit die grundlegende Kompetenz des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung zu erhalten. Mit der Verabschiedung des Positionspapiers „Kinderrechte in der Erziehungshilfe“ will die IGfH zu einer nachhaltigen Verankerung der Kinderrechte in der Jugendhilfepraxis beitragen.

1.1 Ziele

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen will

- **die Umsetzung** von Schutz- und Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen **befördern**.
- **die Subjektstellung** von Kindern und Jugendlichen **betonen**, d.h. dass Mädchen und Jungen ihre Rechte eigenständig und aktiv wahrnehmen können.
- **die Geschlechterdifferenzen und kulturellen Unterschiede** bei der Umsetzung von Kinderrechten **beachten**.
- **für die Gefährdung** der Kinderrechte in Zeiten gesellschaftlicher Umverteilungsprozesse und des Sparens **sensibilisieren**.
- **für ein Verständnis**, dass Kinderrechte einer doppelten Absicherung bedürfen – sowohl in der pädagogischen Umsetzung als auch in der strukturellen Verankerung – **werben**.
- **der Verkürzung**, dass die beste Pädagogik Kinderrechte ersetzen kann, **entgegenwirken**.
- **Standards** für die Umsetzung von Kinderrechten in der Erziehungshilfe **setzen** und **diese durch Beispiele** zur Umsetzung **konkretisieren**.

1.2 Rechte von Kindern – das Gründungsthema der FICE

Die Rechte von Kindern sind eng mit der Verbandsgeschichte der FICE (Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.) verbunden. Ging es doch gerade den GründerInnen der FICE unter Mitwirkung der UNESCO im Jahre 1948 darum, die vielen Kriegswaisen, die der Zweite Weltkrieg in Europa hervorgebracht hatte, vor dem Tod zu bewahren und mit dem Überlebensnotwendigen zu versorgen: mit Nahrung und einem Dach über dem Kopf. Die Gründung der FICE und die spätere Gründung der deutschen Sektion „Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)“ am 25.06.1962 zeugt davon, dass Kinder Fürsprecher in verschiedenen Lebenskontexten benötigen, die sich für ihre grundlegenden Menschenrechte stark machen und ihnen zu den zwischenzeitig zumindest auf dem Papier zuerkannten Rechten (u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention) im Sinne eines advokatorischen Auftrags verhelfen. Die IGfH hat sich dazu im Kontext der Jugendhilfe verpflichtet und dies in ihrer Satzung wie folgt festgeschrieben: „(1) Der Verein bezweckt die Förderung und Reform der erzieherischen Hilfen im Sinne der Charta des Kindes und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes.“

1.3 Rechte von Kindern und Jugendlichen im Spiegel der IGfH-Aktivitäten

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat sich in den letzten Jahren dem Thema „Rechte von Kindern“ in vielfacher Hinsicht gewidmet. Die Liste der Aktivitäten zeugt davon, dass das Thema direkt wie auch als Querschnittsthema kontinuierlich auf der Agenda des Verbandes stand und steht.

So hat die IGfH mit dem Projekt: „Erzieherische Hilfen und Kinderrechte“ (1994 – 1996 gefördert von der Stiftung Deutsche Jugendmarke und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit) und dem anschließenden Frankfurter Rechte-Kongress: „Rechte von Kindern und Jugendlichen – Wege zu ihrer Verwirklichung (in Kooperation mit DPWV, DKSB, ISA, IGfH und Stadt Frankfurt) eine breite Fachöffentlichkeit zum Thema Kinderrechte in der Erziehungshilfe erzeugt (vgl. dazu van den Boogaart, Hilde u.a. (Hg.) (1996): Rechte von Kindern und Jugendlichen – Wege zu ihrer Verwirklichung. Beiträge zum Frankfurter Rechte-Kongress 1995. Münster).

Mittlerweile ist der aus dem o.g. Projekt entstandene Rechteratgeber „Rechte haben – Recht kriegen“ (hg. von BAG LJÄ und IGfH, 2003, Weinheim) in der zweiten völlig neu überarbeiteten Auflage erschienen. Er informiert Kinder und Jugendliche über Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe sowie über die konkrete Rechtsumsetzung bezogen auf den Betreuungsalltag in der Erziehungshilfe.

In bisher zwei Bundestagungen „Jetzt erst Recht! Und das mit Spaß“ (1998 und 2000) hat die IGfH direkt mit zahlreichen Kindern und Jugendlichen sowie ihren BetreuerInnen über die Umsetzung und den Ausbau von Beteiligungsrechten im Betreuungsalltag diskutiert.

Auch in ihrer Fachzeitschrift „Forum Erziehungshilfen“ greift die IGfH das Thema Kinderrechte immer wieder auf. Entweder widmen sich einzelne Beiträge oder auch Schwerpunktheften dem Thema (so 1/ 1995 „Kinderrechte“ oder 1/ 2001 „Kinderrechte – Profimacht“). Mädchen und Jungen selbst haben die Möglichkeit ihre Erfahrungen und Einschätzungen zu veröffentlichen (z.B. zur Vormundschaft (1/ 1999), zur Hilfeplanung (1/ 2002). Darüber hinaus wird in der Sparte „Die andere Seite“ u.a. auch auf Verstöße gegen Recht von Kindern und Jugendliche aufmerksam gemacht.

Zudem greift die IGfH das Thema mit Fachtagungen/Fortbildungen (z.B. „Gut beteiligt ist halb gewonnen“ (10/ 2002), „Rechte haben – Recht kriegen: Beschwerdeverfahren“ (2/ 2004), in AGs im Rahmen von Kongressen (z.B. „Lebensweltorientierung konkret“ 1995 in Dresden, „Bundestagung Heimerziehung“ 2001 in Münster) oder auch in ExpertInnenengesprächen („Mädchenrechte“, 1998) auf.

Die Liste der Aktivitäten, die Kinderrechte als Querschnittsthema beinhalten, ist lang: Geschlossene Unterbringung, Kindeswohlsicherung, Mädchenarbeit (Prostitution, „Mädchen auf der Straße“ etc.), Vormundschaft, Lebensweltorientierte Jugendhilfe oder das Projekt „INTEGRA“.

2. Zur Gewährleistung und zum Ausbau der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Wenn wir im Weiteren aufzeigen wollen, wie die Gewährleistung und der weitere Ausbau von Rechten in den Erziehungshilfen erfolgen sollen, gehen wir von der klassischen Systematik der Kinderrechte aus:

Kinderrechte		
Schutzrechte	Beteiligungsrechte	Förderrechte

In der Bearbeitung des Themas werden wir uns auf Beteiligungs- und Schutzrechte beschränken.

Kinderrechte					
Schutzrechte			Beteiligungsrechte		
Gewährleistung + Ausbau			Gewährleistung + Ausbau		
rechtlich gesellschaftlich	organisatorisch strukturell	professionell konzeptionell	rechtlich gesellschaftlich	organisatorisch strukturell	professionell konzeptionell

Geht man davon aus, dass über diese Rechte ein spezifisches Gewährleistungsniveau darüber definiert wird, was Kinder und Jugendliche in und von dieser Gesellschaft und in den Hilfen zur Erziehung „mit gutem Recht“ erwarten dürfen, so können Überlegungen in zwei Richtungen weitergeführt werden:

Frage 1: Was ist auf verschiedenen Ebenen zu tun (z.B. auf der Ebene des Rechts, der Organisation oder der Profession), damit diese Rechte eingehalten werden, sodass das durch sie formulierte Gewährleistungsniveau garantiert werden kann?

D.h. konkret: *Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Rechtswirklichkeit den geltenden Schutz- und Beteiligungsrechten entspricht?*

Frage 2: Welche Möglichkeiten bestehen, die in Gesetzen und Konventionen zum Ausdruck kommenden Norm- und Wertvorstellungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch geeignete Maßnahmen zu fördern und so das Gewährleistungsniveau systematisch weiter auszubauen?

D.h. konkret: *Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um den Rechtsstellung von Minderjährigen mittelfristig weiter zu verbessern?*

Wir sind uns bewusst, dass diese Trennung nur analytischer Art sein kann, da die Grenzen zwischen Gewährleistung und Förderung oftmals fließend und teilweise komplementär sind.

2.1 Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen

Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen verdeutlichen Normen zur Gewährleistung des Kindeswohles, der Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse und der Integrität von Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen sowohl deren Grundrechte als auch Rechte, die sich aus zugunsten von Kindern und Jugendlichen geschaffenen einfachgesetzlichen Vorschriften ableiten lassen.

Für Kinder und Jugendliche gelten die Grundrechte, die im Grundgesetz verankert sind, uneingeschränkt, obgleich Kinder und Jugendliche darin nicht explizit benannt sind. Nach Art. 1 GG ist die „... Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung der staatlichen Gewalt.“ Art. 2 GG legt sowohl „das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ als auch das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ fest. Den grundgesetzlichen Regelungen entspricht die Ausgangsbestimmung des § 1 SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Mit diesem Mandat ist die Jugendhilfe entscheidende Anlaufstelle und Impulsgeber für das gesamte kinderpolitische Spektrum vor Ort.

Auf internationaler Ebene ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von besonderer Bedeutung, mit der sich die Vertragsstaaten zu gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern verpflichten – insbesondere in Art. 19 zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, in Art. 32 zum Schutz vor Drogenmissbrauch, in Art. 34 zum Schutz vor sexueller Ausbeutung, in Art. 35 zum Schutz vor Kinderhandel, in Art. 36 zum Schutz vor jeglicher Form von Ausbeutung.

Die Übereinkommen, Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen haben das zentrale Ziel, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf kind- und jugendgerechte Erziehung und gesunde Entwicklung sicherzustellen und die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen zu verbessern. Die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen faktisch zu verbessern erfordert mehrdimensionales Herangehen:

Auf *rechtlicher Ebene* ist vordringlich, im Kinder- und Jugendhilferecht immanent enthaltene Widersprüche, die Einfluss auf die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen haben, zu beheben. Einerseits werden den Kindern und Jugendlichen Partizipationsrechte zugebilligt, andererseits haben sie – abgesehen von punktuellen Ausnahmen (in Bezug auf § 35 a und § 42 SGB VIII) - keine eigenständigen Antrags-, Veto-, Beschwerde- oder Anwesenheitsrechte.

Strukturell gesehen gibt es zwar in jedem Bundesland überörtliche Behörden, die für den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen nach Maßgabe der §§ 45-48 a SGB VIII zuständig sind. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Stellen durch Kinder und Jugendliche hat aufgrund fehlender Informationen und Zugangsschwierigkeiten praktisch keine Relevanz. Insofern bedarf es zunächst eines Perspektivwechsels in Bezug auf eine aktive Rolle von Kindern und Jugendlichen - unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen leben oder in anderer Weise im Rahmen der Hilfen zur Erziehung betreut

werden - und darauf aufbauend entsprechender Strukturveränderungen und Verfahrensregelungen zur Umsetzung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen.

Auf der *fachlichen Ebene* kommt den Fachkräften in der Jugendhilfe eine Garantenstellung für die Umsetzung der Schutzrechte zu. Die Anerkennung der Rechte von Kindern und Jugendlichen muss zur Grundhaltung einer jeden Fachkraft gehören. Das darauf basierende professionelle pädagogische Handeln bedarf einer kontinuierlichen kritischen Reflektion und Änderungsbereitschaft und -fähigkeit – beginnend bei Alltagssituationen, in denen Äußerungen von Kindern und Jugendlichen nicht ernst genommen und sie in ihrer Meinungsbildung entmündigt werden, bis hin zu Krisensituationen, in denen es nicht gelungen ist, Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum für ihre freie Entfaltung anzubieten und sie vor Schäden zu bewahren. Die pädagogischen Fachkräfte müssen entsprechend sensibilisiert und qualifiziert werden.

Zur Gewährleistung von Schutzrechten schlagen wir vor...

... in organisatorisch/ struktureller Hinsicht:

- **themenzentrierte und altersgerechte Informationsblätter** über die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen in ganz bestimmten Lebenssituationen und für unterschiedliche Lebensbereiche **zu entwickeln** und bei entsprechendem Anlass – z.B. beim ersten Kontakt im Jugendamt, am Aufnahmetag in der Einrichtung, zu Beginn der Hilfe – **zu überreichen**,
- **Gewährleistungsmaßnahmen** zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen oder bei der sonstigen Inanspruchnahme von Hilfen zum Gegenstand der Verhandlungen über Leistungen und deren Qualität zu machen und verbindlich **zu vereinbaren**,
- in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe **Beschwerdeverfahren zu installieren** und sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche genauestens darüber informiert sind und einfachen Zugang haben,
- unabhängige **Beschwerdestellen** auf kommunaler Ebene **zu schaffen**, an die sich Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben oder mit ihren Eltern Hilfen erhalten, kostenfrei mit ihren Anliegen und Sorgen wenden können und beraten werden und die sich im Kindesinteresse für eine Konfliktlösung einsetzen,
- das **Aufgabenprofil der Landesjugendämter** als zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen verpflichtete Behörde so **auszugestalten**, dass sie von Kindern und Jugendlichen selbst genutzt werden kann.

... in professionell/ konzeptioneller Hinsicht:

- in den Einrichtungen und Diensten, die Erziehungshilfe leisten, gezielt über die Stellung, die Rechte und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen nachzudenken und einen **Gewährleistungskatalog zu erstellen** und diesen im Sinne einer Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden,

- **Äußerungen** von Kindern und Jugendlichen **ernst zu nehmen** und sich kritisch mit Erziehungshaltungen, die Kinder und Jugendliche letztendlich entmündigen, auseinander zu setzen,
- die **Informationspraxis** über Rechte, Leistungen, Verfahrenswege und Widerspruchsmöglichkeiten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Jugendämtern zu **verbessern**,
- präzise berufsethische **Richtlinien** (z.B. durch Berufsverbände) zur Sicherstellung der Schutzrechte **zu erarbeiten**,
- **Qualitätsstandards** für die Wahrnehmung von Vormundschaften/ Amtsvormundschaften zu entwickeln.

Zum *Ausbau* von Schutzrechten schlagen wir vor...

... in rechtlich/ gesellschaftlicher Hinsicht:

- die **Rechtssystematik** der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII so **umzugestalten**, dass Kindern und Jugendlichen ein eigenes Antragsrecht zugebilligt wird,
- alle **Rechtsnormen** zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, ohne Einschränkung **auf alle in Deutschland lebenden jungen Menschen anzuwenden**, unabhängig von ihrem Migrationsstatus.

... in organisatorisch/ struktureller Hinsicht:

- „**Besuchskommissionen**“ zu **schaffen**, die in regelmäßigen Abständen unangekündigt die Einrichtungen besuchen und mit den Kindern und Jugendlichen sprechen,
- auf Länderebene **Stellen einzurichten**, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn die kommunalen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind,
- in Jugendhilfeausschüssen eine regelmäßige **Berichterstattung** über die Umsetzung von Maßnahmen zur Wahrung der staatlichen Schutzfunktion **einzuführen**.

... in professionell/ konzeptioneller Hinsicht:

- Fragen von Schutzrechten von Kindern zu einem systematischen **Bestandteil von Einstellungsverfahren**, Personalauswahl und -rekrutierung zu machen,
- Fragen von Schutzrechten von Kindern in **Supervision** zu reflektieren,
- Fragen von Schutzrechten von Kindern zum Gegenstand von MitarbeiterInnenfortbildung zu machen.

2.2 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich sind die Rechte der Kinder als eine Leistung der Moderne und als historischer Prozess anzusehen. Ihre Entwicklung reicht vom „Schutz der Gesellschaft vor verwahrlosten Kindern“ über die „karitative Fürsorge für das Wohl des Kindes“ bis hin zu einem politischen Konzept, das Kinder als Subjekte ihrer Entwicklung sieht. Ihnen sind angemessene Möglichkeiten der Partizipation zur Verfügung zu stellen, sobald sie in der Lage sind, ihre eigenen Rechte zu artikulieren und zu vertreten.

Die UN-Kinderkonvention legt in Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) fest: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“* Die UN-Kinderkonvention ist seit 1992 in Deutschland ratifiziert.

Im deutschen Recht sieht beispielsweise das BGB in § 1626 Abs. 2 vor, dass die Personensorgeberechtigten bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen sollen. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es dessen Entwicklungsstand entspricht, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Kindern sollen auf allen gesellschaftlichen Ebenen und besonders in der Kinder- und Jugendhilfe mehr und ernstgemeinte Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Kinder sollen ihre Rechte kennen und leben lernen, ihre Sichtweisen und Ideen einbringen, entsprechend ihrer individuellen Entwicklung Verantwortung übernehmen und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, indem Erwachsene sie altersangemessen beteiligen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet einen Perspektivwechsel in der pädagogischen Grundauffassung hin zu einer Pädagogik vom Kinde aus. Die erzieherische Frage zur Partizipation ist in erster Linie eine Hal-
tungsfrage.

Als Gradmesser für die Ernsthaftigkeit von Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe können „pädagogische“ Prinzipien¹ dienen.

- **Kinder werden ernstgenommen.** Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder werden aufmerksam ermittelt und spielen bei der Entscheidung eine Rolle. Die Rollen zwischen Erwachsenen und Kindern sind geklärt.
- **Kinder werden nicht überfordert.** Erwachsene haben Aufgaben im Prozess der Kinderbeteiligung. Sie strukturieren z.B. die Prozesse und wirken an der Umsetzung mit. Sie lassen Kinder mit der Umsetzung der Ideen nicht alleine. Die Beachtung der Zeitdimension ist wichtig, damit Kinder Umsetzungen nicht erst als Erwachsene erleben.
- **Kinder werden nicht unterfordert.** Kinder können oft mehr, als Erwachsene denken. Sie können auch eine ganze Menge „aushalten“, insbesondere in Aushandlungsprozessen.
- **Kinder werden nicht für die Zwecke Erwachsener instrumentalisiert.** Erwachsenenforderungen werden nicht durch Kinder durchgesetzt. Dies wäre ein „Schmücken“ mit Kindern durch Personen, die etwas im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erreichen wollen.
- **Beteiligung heißt nicht Entscheidung.** Einige Entscheidungswege sind weitgehend gesetzlich festgelegt. Dies kann und muss Kindern auch vermittelt werden. Nicht alles, was Kinder fordern, muss unmittelbar umgesetzt werden. Bei der Entscheidung muss der Kindeswille bekannt sein und ernst genommen werden, Ablehnungen sind den Kindern zu begründen.
- **Die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Kinder stärken.** Kinder müssen zumindest wissen, was (andernorts) möglich ist. Am besten sind gerade für Kinder sinnliche Erfahrungen.
- **An der Alltagsrealität der Kinder ansetzen.** Bei Beteiligung interessieren insbesondere konkrete, umsetzbare Lösungen für Alltagsprobleme. Träume und Phantasien haben ihren Stellenwert, sind aber nicht der wichtigste Ausgangspunkt für Veränderungen.

Das Kind gibt es nicht. Beteiligungsverfahren müssen differenziert werden nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage und sozio-kultureller Situation. Genauso wie es für Erwachsene differenzierte Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation gibt, muss es diese auch für junge Menschen geben. Nutzungskonflikte zwischen den Geschlechtern und (Alters-)Gruppen müssen besonders beachtet werden. Kinder sind nicht erst Leute von Morgen, sie sind es heute schon, und sie haben ein Recht darauf ernst genommen zu werden.

¹ Vgl. hierzu Beteiligungsempfehlungen des Landesjugendamtes Hessen 1999

Zur *Gewährleistung* und zum *Ausbau* von **Beteiligungsrechten** schlagen wir vor...

... in rechtlich/ gesellschaftlicher Hinsicht:

- **Beteiligungsrechte** und ihre Umsetzung in **landesrechtlichen Vorschriften** (wie z.B. in den Landesheimrichtlinien in Hessen) zu **verankern**, weiter zu operationalisieren und als Maßstab für die Arbeit der Jugendämter **festzuschreiben**,
- **Partizipation als Merkmal von Qualität** in kommunalen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen **festzuschreiben**,
- **Partizipation** als Qualitätskriterium in entsprechenden Förderrichtlinien zu verankern und die **Vergabe dieser öffentlichen Gelder** an deren Umsetzung zu **koppeln**.

... in organisatorisch/ struktureller Hinsicht:

- in der **Informations- und Beratungspraxis** über Leistungen der Erziehungshilfen (z.B. Broschüren, Flyer etc.) **Kinder, Jugendliche und Eltern direkt** und verständlich **anzusprechen**,
- finanzielle **Ressourcen für Beteiligung bereitzustellen** und zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche in angemessenem Umfang **über diese selbst verfügen können**,
- in jeder Einrichtung der Erziehungshilfe **gewählte Interessenvertretungen** für die Kinder und Jugendlichen (z.B. Heimräte, Beiräte) zu **schaffen**,
- **Selbstorganisation von Jugendlichen** in den Hilfen zur Erziehung auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommune) zu **unterstützen und zu fördern**,
- **Verfahren der Mitbestimmung** für Kinder und Jugendliche im Lebens- und Betreuungsalltag **strukturell abzusichern und differenziert auszuweisen** (siehe Anlage IV und V),
- Jugendhilfeausschüsse für die Notwendigkeit der Verankerung einer regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzung von Maßnahmen zur Partizipation („Partizipationsberichterstattung“) zu **sensibilisieren**.

... in professionell/ konzeptioneller Hinsicht:

- **systematische und regelmäßige Befragungen** von Kindern und Jugendlichen zu Aspekten von Qualität, Zufriedenheit etc. durch die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe einerseits und durch die Jugendämter andererseits **durchzuführen**,
- **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** von Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe zum Einsatz vielfältiger Methoden und anzuregen und zu **qualifizieren**,
- Partizipation als expliziten **Bestandteil der Leitbildentwicklung** in Jugendämtern und bei Trägern festzuschreiben.

Anlage: Hintergrundinformationen zum Positionspapier

I. Kinderrechte im Überblick

Kinderrechte sind auf internationaler und nationaler Ebene verankert. Auf nationaler Ebene sind Kinderrechte in zahlreichen Gesetzen enthalten bzw. haben viele Gesetze Geltung zur Sicherung von Kinderrechten (z.B. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Familiengerichtsgesetz, Kinderrechte-Verbesserungs-gesetz, Gewaltschutzgesetz oder Opferschutz). Im Folgenden werden zentrale Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem KJHG und dem Familiengerichtsgesetz dargestellt.

UN-Kinderrechtskonvention

Schutzrechte:

- Artikel 2: Schutz vor Diskriminierung
- Artikel 8: Schutz der Identität
- Artikel 9: Schutz der Trennung von den Eltern
- Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
- Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch die Medien
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung und Verwahrlosung
- Artikel 33: Schutz vor Drogen
- Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Artikel 35: Schutz vor Entführung
- Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung
- Artikel 37: Schutz in Strafverfahren

Förderungsrechte:

- Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung
- Artikel 17: Recht auf Information
- Artikel 18: Recht auf beide Eltern
- Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behandlung
- Artikel 24: Recht auf Gesundheit
- Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard
- Artikel 28: Recht auf Bildung
- Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung
- Artikel 31: Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung
- Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder

Beteiligungsrechte:

- Artikel 12: Recht auf Äußerung der eigenen Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten
- Artikel 12: Recht auf Gehör in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
- Artikel 13: Recht der freien Meinungsäußerung sowie der Informationsbeschaffung und -weitergabe
- Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit
- Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien

Kinder- und Jugendhilfegesetz:

- § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe
- § 5: Wunsch- und Wahlrecht
- § 8: Recht auf Beteiligung, Information und Beratung
- § 9: Recht auf Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 17: Recht auf Beteiligung in der Trennungs- und Scheidungsberatung
- § 18: Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- § 36: Recht auf Beteiligung in der Hilfeplanung
- § 42: Recht auf Inobhutnahme
- §§ 61 ff: Recht auf Schutz von Sozialdaten
- § 80: Recht auf Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Familienrecht:

- § 1631 BGB: Recht auf Umgang mit beiden Eltern und besonders nahe stehenden Personen (elterliche Sorge)
- § 50 FGG: Recht auf eine eigene Interessensvertretung (Verfahrenspfleger/in),
Recht auf persönliche Anhörung
- § 59 FGG: Recht auf Beschwerde

II. Rechte von Kindern – ein Grundthema der Pädagogik

Die Fragen, welche Rechte Kindern eingeräumt werden sollten und welche ihnen eingeräumt werden können und dürfen, beschäftigen die Pädagogik seit ihren Anfängen. Im Rahmen dieser Grundfragen wurde und wird nicht nur verhandelt, von welchem Menschenbild die Pädagogik geleitet ist, sondern zudem von welchen ethischen Maßstäben eine Pädagogik geleitet sein soll. Ausgearbeitete Entwürfe und praktisch erprobte Ansätze einer Pädagogik, die Kindern eigene Rechte und der Kindheit einen eigenen Wert zuerkennen, finden sich bei Janusz Korczak (1878 - 1942), bei Anton Makarenko (1888 – 1939) und vielen anderen großen Pädagoginnen und Pädagogen. Gerade Korczak und Makarenko hatten in Zeiten von Kriegswirren, Armut und Hunger Kindern in Kinder-

republiken eine neue Heimat gegeben (vgl. dazu Kamp 1995), ihre sehr weit reichenden Formen der Selbstorganisation von Kindern sind angesichts ihres politischen und zeitgeschichtlichen Hintergrundes nicht unkritisiert geblieben (vgl. Colla u.a. 1999). Unbestritten haben sie aber den reformpädagogischen Grundsatz mit geprägt, der davon ausgeht, dass jede Erziehung nur vom Kinde aus gedacht und praktiziert werden kann und muss. Der Appell an Erwachsene, ihre Haltung Kindern gegenüber zu überprüfen und Kindern weitreichende Rechte zuzuerkennen, hat nicht nur eine geschichtliche Bedeutung, sondern scheint zu allen Zeiten ein notwendiges und gerechtfertigtes Anliegen zu sein.

III. Rechte von Kindern – Thema angekommen in Politik, Forschung und Praxis

Es gibt mittlerweile viele Beispiele dafür, dass das Thema „Rechte von Kindern“ in der Politik sowie in der Forschung und Praxis angekommen ist.

... neue Rechte für Kinder ...

Gerade mit Blick auf die letzten sechs Jahre haben gesetzliche Änderungen, wie z.B. im neuen *Kindschaftsrecht* (seit 1998), dem *Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung* (seit 2000), dem *Kinderrechte-Verbesserungsgesetz* (seit 2002) sowie dem *Gewaltschutzgesetz* (seit 2002) deutlich gemacht, dass das Wohl des Kindes verstärkt zum Gegenstand rechtspolitischer Aushandlungsprozesse geworden ist. Die Gesetzesänderungen bzw. die neuen Gesetze sind zudem Beleg dafür, dass Kindern ein besonderer Schutz durch den Staat eingeräumt werden muss und dass sie auch das Recht auf eine eigene Vertretung haben sollten. Als ein Beispiel kann hier u.a. die Bestellung von VerfahrenspflegerInnen in familienrechtlichen Verfahren angeführt werden. Diese „AnwältInnen des Kindes“ sollen sicherstellen, dass die Interessen und Vorstellungen von Kindern in diesen Verfahren gehört und in die Beschlüsse von FamilienrichterInnen mit einfließen.

... neue Erkenntnisse über Probleme von Kindern und Jugendlichen ...

In der Jugendforschung gibt es derzeit viele Belege, dass trotz aller gesetzlichen Regelungen grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen längst nicht eingelöst sind. So hat die *14. Shell Jugendstudie* das Bild einer zwar pragmatischen Jugend gezeichnet, die sich aber immer mehr Sorgen um ihre Zukunftsperspektiven - vor allem ihre Berufschancen - macht und mittlerweile diese auch massiv einfordert (vgl. Deutsche Shell Holding GmbH 2002). Interessant ist in diesem Zusammenhang das *Weißbuch Jugendpolitik* der Europäischen Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“. Es wurde in einem zweijährigen Konsultationsprozess unter Beteiligung von Jugendlichen aus 20 europäischen Staaten erstellt. Die Jugendlichen fordern die Vertragsstaaten dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass sie über die sie betreffenden Belange informiert werden, dass sie mitreden und in das öffentliche Leben einbezogen werden wollen. Sie beanspruchen zudem in ihrem Status als StaatsbürgerInnen anerkannt zu werden und verlangen nicht nur die Teilnahme und Teilhabe an Räumen, sondern auch die Teilhabe an Zukunftschancen, die sich für sie in einem

zusammenwachsenden Europa bieten (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001).

Auf ein damit zusammenhängendes Problem machen die Ergebnisse der *PISA-Studie* der OECD aufmerksam: fehlende oder mangelhafte Bildungsprozesse schließen Kinder und Jugendliche aus; gesellschaftliche Teilhabechancen von Kindern stehen in Gefahr durch die schulische Bildung minimiert zu werden (vgl. OECD 2001).

Auch die jüngst erschienene *Studie über Kinderarmut* der Arbeiterwohlfahrt macht auf das Problem der Zukunftssicherung von Kindern und Jugendlichen aufmerksam. Diese Studie lässt den Schluss zu, dass Armut „mitwächst“, denn Kinder, die heute in Armut leben, bleiben arm und auch ihre Kinder werden arm sein – so das Kurzresümee (vgl. AWO 2003). Aus dem Kreislauf von Armut durch Einkommensbenachteiligung sowie verminderte Bildungschancen ist demnach nur schwer zu entkommen.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung hat die *Studie von Klaus Wolf* eine wegweisende Bedeutung erlangt. Er hat Machtprozesse in der Heimerziehung untersucht und die vielen bewussten und unbewussten Machtquellen entlarvt, die in Form physischer, ökonomischer, positionaler, wissensbezogener Hinsicht den Alltag und die professionellen Beziehungen zwischen Kindern und Fachkräften bestimmen (vgl. Wolf 1999).

... viel Handlungsbedarf in der Praxis ...

Ein wichtiger Diskussionsstrang im Zusammenhang mit Kinderrechten, der um Gewaltphänomene, wie u.a. *Missbrauch in der Familie* kreist, lässt sich seit den 70er- und 80er-Jahren verfolgen. Lange Zeit war der sexuelle Missbrauch an Kindern in der Familie ein Tabuthema. Mittlerweile haben sich Einrichtungen und Dienste dieser Problematik geöffnet und Ansätze der Prävention und Intervention entwickelt. In jüngster Zeit haben Medienberichte über Fälle des *Machtmissbrauchs in Institutionen*, z.B. in Form sexueller Übergriffe durch Priester, Sporttrainer, Jugendbetreuer gegenüber Kindern, von sich reden gemacht. In Sorge um massiven Imageverlust beginnen sich Institutionen wie Kirchen, Sport- und Pfadfinderverbände sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dieser Problematik verstärkt zu stellen (vgl. Fegert/Wolff 2002).

Auch im Zusammenhang mit der Frage der *Beteiligung von Kindern* als wesentliches Kriterium von Qualität im professionellen Alltag in den Erziehungshilfen wurden viele Ansätze entwickelt und viel erreicht (vgl. Kriener/Petersen 1999; Blandow u.a. 1999). Aus der Praxis von Kommunen und Schulen wissen wir ebenfalls von vielen gelungenen Konzepten zur Beteiligung von Kindern. Vielerorts werden Kinderparlamente und Spielplatzgestaltungsprojekte etc. realisiert (vgl. Petersen 2002, 909 ff.). Kritische Einschätzungen kommen jedoch zu dem ernüchternden Ergebnis, dass sich trotz der vielen Ansätze, das Thema der Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern „...die Bemühungen und Projekte zur Durchsetzung von mehr Beteiligung vorrangig auf den allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Raum beziehen. Es geht um die Gestaltung von Lebensräumen unter dem Aspekt von mehr Kinderfreundlichkeit. Weniger beachtet wird die Stärkung der Rechte von Kindern und ihre Beteiligung im Rahmen der Erziehungshilfen“ (Schäfer 1999, 81).

IV. Woran können Kinder und Jugendliche mitbestimmen?

(aus: Blandow/ Gintzel/ Hansbauer (1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung)

	Aspekte, die vorwiegend Ressourcenfragen berühren	Aspekte, die vorwiegend Regeln des Zusammenlebens oder der eigenen Lebensgestaltung berühren
Aspekte, die vorwiegend die eigenen Angelegenheiten berühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen über die Gestaltung des eigenen Zimmers (z.B. die Farbe der Wände, die Wahl der Einrichtungsgegenstände) ▪ Vereinbarungen über Bekleidung (z.B.: Darf ich mir die Kleidungsstücke kaufen, die ich haben möchte?) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen darüber, wie konkrete Erziehungsziele, wie sie im Hilfeplan festgelegt sind, erreicht werden sollen (z.B.: Will ich lieber in die Schule auf dem Heimgelände oder in die in der nahegelegenen Stadt? Wie und wann können die Hausaufgaben am besten erledigt werden?) ▪ Vereinbarungen, die die Rechte am eigenen Körper betreffen (z.B.: Kann ich mir meinen Arzt frei wählen? Mir Verhütungsmittel verschreiben lassen? Mir die Haare schneiden lassen, wie ich will?) <p>Regelungen darüber, welche Informationen über mich weitergegeben werden (z.B.: Kann ich „meine“ Akte jederzeit einsehen, lesen was in den fachlichen Beurteilungen über mich geschrieben steht?).</p>
Aspekte, die vorwiegend die Angelegenheiten der Gruppe berühren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen über die Einstellung von Heimpädagogen (z.B.: Kann auf die Einstellung eines Erziehers/einer Erzieherin Einfluss genommen werden) und die Wahl „exklusiver Beziehungen“ (z.B.: Besteht eine Wahlmöglichkeit des „Bezugserziehers“?) ▪ Vereinbarungen, die die Aufnahme anderer/ neuer Jugendlicher betreffen (z.B.: Muss die Gruppe, die sich momentan in einer akuten Krise befindet, einen weiteren Jugendlichen aufnehmen? Sollen Kriterien festgelegt werden, die „Neue“ erfüllen müssen und wenn ja, wer legt diese fest? Wie soll das wechselseitige Kennenlernen erfolgen, über Vorstellen, Besuche, Probewohnen?) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen, die das Zusammenleben in der Gruppe bestimmen (z.B.: Sollen die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden? Soll gemeinsam gekocht werden und wenn ja, wie oft? Dürfen Tiere gehalten werden? Und darf jeder auf seinem Zimmer fernsehen, so lange er will oder gibt es einen gemeinsamen Fernseher? Wie sieht es mit Besuch aus?) ▪ Vereinbarungen, die den Umgang mit Regeln der Gruppe bestimmen (z.B.: Wer überwacht die Einhaltung der Regeln? Mit welchen (Sanktions-)Mitteln und wer bestimmt ggf. über diese Mittel? Wer kann bestimmen, dass „Gruppenregeln“ verändert werden sollen?)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen, die den Ausschluss bzw. „Rauswurf“ aus der Gruppe regeln (z.B.: Kann einem Jugendlichen einfach „gekündigt“ werden und wenn ja, wer darf ihm „kündigen“? Wer kann einen - zeitweisen - Ausschluss aus der Gruppe beantragen und sind damit andere Auflagen verbunden? Welche sonstigen Personen sollen oder müssen einbezogen werden?) ▪ Vereinbarungen über den Umgang mit den Ressourcen der Gruppe (z.B.: Welche Aktivitäten kann/soll die Gruppe unternehmen? Wohin soll der nächste Urlaub gehen? Wie können die vorhandenen Gelder sonst verwendet werden? Unter welchen Bedingungen können zusätzliche Gelder beantragt werden und von wem?) ▪ Vereinbarungen darüber, wie die Gruppenräume gestaltet werden sollen (z.B.: Welche Möbel sollen angeschafft werden, sollen die Räume mit Graffitis ausgestaltet werden?) und welche Konsequenzen u.U. damit verbunden sind (z.B.: Wollen wir statt neuer Möbel im Wohnzimmer lieber einen Fitnessraum mit Hanteln? Reinigen wir die Räume selbst und verwenden das gesparte Geld für den Urlaub oder wollen wir eine Haushaltskraft, die das Putzen für uns übernimmt?) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen, die sich auf die Vertretung der Gruppe beziehen (z.B.: Soll ein Gruppensprecher bestimmt werden? Wenn ja, wie soll er bestimmt werden und welche Aufgaben soll er übernehmen? Soll er für seinen Mehraufwand „entlohnt“ werden?)
<p>Aspekte, die vorwiegend die Angelegenheiten der gesamten Einrichtung berühren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen über die Gestaltung der Baulichkeiten und Freizeitmöglichkeiten (z.B.: Soll ein Sportplatz gebaut werden? Brauchen wir ein Schwimmbad, und wenn ja, wie soll es aussehen?) sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Alternativen (z.B.: Ist die Anschaffung eines weiteren Kleintransporters wichtiger als die Verschönerung des Fußballplatzes mit neuen Toren?) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen über Regeln, die das Zusammenleben zwischen Erziehern und Jugendlichen bzw. zwischen den Jugendlichen in der Einrichtung betreffen, von gesetzlichen Vorschriften aber nicht berührt sind (Fragen der Hausordnung, des Umgangs mit der „Schlüsselgewalt“, Respekt vor der Privatsphäre, Zutritt zum eigenen Zimmer, Wahrung des Briefgeheimnisses usw.).

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen über Ressourcen, die den einzelnen Gruppen zur Ausgestaltung ihrer Wohnungen/Häuser zur Verfügung gestellt werden (z.B. für Möbel und Ausstattung der Räume), u.U. auch darüber, welche Ressourcen einzelnen Jugendlichen hierfür zur Verfügung gestellt werden. Auch hier müssen diese Vereinbarungen in Relation zu den möglichen Konsequenzen gesetzt werden können. ▪ Vereinbarungen über die „Politik“ der Einrichtung und deren Konsequenzen (z.B.: Was bedeutet es, wenn dezentralisiert wird oder wenn Plätze reduziert werden und Gruppen deshalb zusammengelegt werden? Soll man ein neues Angebot einführen, etwa „therapeutisches Reiten“, auch wenn dies heißt, dass dann für den Fitnessraum kein Geld mehr zur Verfügung steht?) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinbarungen darüber, wie innerhalb der Einrichtung mit Konflikten umgegangen wird (Beschwerdemöglichkeiten, Gremien zur Konfliktschlichtung sowohl zwischen Erziehern und Jugendlichen als auch zwischen Jugendlichen) und wie Verfahren zu gestalten sind, wenn jemand aus der Einrichtung – u.U. gegen seinen Willen – entlassen werden soll. ▪ Vereinbarungen über Formen der Interessenvertretung (z.B.: Soll eine Interessenvertretung gebildet werden und wenn ja, wie soll sie aussehen? Was soll dieses Gremium bewirken, wo soll es mitwirken?) ▪ Vereinbarungen über Aktivitäten der Einrichtung (z.B.: Soll die Einrichtung dieses Jahr Karneval feiern? Wie soll das 100-jährige Jubiläum begangen werden? Wollen wir eine Fußballmannschaft aufbauen?)
<p>Aspekte, die zwar die Einrichtung und die darin lebenden Jugendlichen betreffen, aber vor allem von „Außen“ bestimmt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierzu zählen vor allem Regelungen, die materielle Rahmenbedingungen (Ressourcen) in der Einrichtung beeinflussen, z.B. Regelungen, die sich auf die Höhe der Pflegesätze bzw. den Preis der Fachleistungsstunde beziehen oder Regelungen, die sich auf den Personalschlüssel, d.h. auf das Verhältnis von Fachpersonal und Jugendlichen beziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierzu zählen etwa Bestimmungen, die auf gesetzlichen Regelungen beruhen (z.B. Jugendschutzgesetz) oder durch Gerichtsentscheid festgelegt sind (z.B. Sorgerechtsregelungen). Ebenso Vereinbarungen, die im Hilfeplan festgelegt sind.

V. Wie können Kinder und Jugendliche beteiligt werden bzw. sich beteiligen?

(vgl. Blandow/ Gintzel/ Hansbauer (1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung)

Situative, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen

- Persönliche Anhörung/Befragung von Kindern und Jugendlichen
- Fragebogenerhebung
- Gruppengespräche und Gruppenabende
- Formalisierte Aushandlungen von Betreuungs-, Gruppen- und Heimregeln
- Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Mitarbeiterkonferenzen
- Arbeitsgruppen oder Einzelprojekte mit Kindern und Jugendlichen
- Gemeinsame Seminare (Klausurtagungen) zur Behandlung von Angelegenheiten, die die Betreuung, Wohngruppe, das Heim etc. betreffen
- Wochenendveranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen, ErzieherInnen und MitarbeiterInnen des Jugendamtes
- Beteiligungsformen im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen

Formen und Modelle institutionalisierter, auf Dauer angelegter Beteiligung

- GruppensprecherInnen
- „Heimrat“/ gewählte Interessensvertretung
- Vollversammlungen der Kinder und Jugendlichen
- Referendum
- Landesheimrat oder Landessprecherrat
- Nationale Vertretung junger Menschen in Öffentlicher Erziehung

VI. Literatur

- AWO (2003):** www.awo.org/pub/jugend/kiju_hilfe/03_12_A_ISSArmut_Zusammenf.pdf
- BAGLJÄ/ IGfH (Hrsg.) (2003):** Rechte haben- Recht kriegen. Ein Ratgeber nicht nur für Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe. Weinheim.
- Blandow, J./Gintzel, U./Hansbauer, P. (1999):** Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Münster.
- Colla, H. E. u.a. (Hrsg.) (1999):** Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Neuwied/Kriftel.
- Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2002):** Jugend 2002 – 14. Shell Jugendstudie. Frankfurt am Main.
- Evangelischer Erziehungsverband e.V. (Hg.):** Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe. EREV-Schriftenreihe 01/2003.
- Fegert, J. M./Wolff, M. (2002):** Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Münster.
- Hansbauer, P./Kriener, M. (2000):** Partizipation von Mädchen und Jungen als Instrument zur Qualitätsentwicklung in stationären Hilfen (§78b SGB VIII). In: Merchel, J. (Hg.): Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt am Main. S. 219 – 245.
- Kamp, J. M. (1995):** Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen. Opladen.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001):** Weißbuch der Europäischen Kommission – Neuer Schwung für die Jugend Europas. Brüssel (download möglich unter: www.weissbuch.at)
- Kriener, M./Petersen, K. (1999):** Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Münster.
- OECD (Hrsg.) (2001):** [www.pisa.oecd.org/Docs/Download/PISA2001\(deutsch\).pdf](http://www.pisa.oecd.org/Docs/Download/PISA2001(deutsch).pdf)
- Petersen, K. (2002):** Partizipation. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München, S. 909 – 924.
- Schäfer, K. (1999):** Zur Einordnung der Beteiligungsrechte in der Erziehungshilfe in die Gesamtdebatte um Kinderrechte. In: Kriener, M./Petersen, K. (Hrsg.): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften. Münster, S. 76 – 83.
- Wolf, K. (1999):** Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster.

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter/
Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen (Hg.):**

**Rechte haben – Recht kriegen.
Ein Ratgeber nicht nur für Jungen
und Mädchen in der Jugendhilfe**

**ISBN: 3-407-55121-5,
Weinheim, Basel, Berlin 2003**

Preis: 4,40 €



Der Ratgeber gibt auf über 200 Seiten Antworten auf die wichtigsten Fragen von Kindern und Jugendlichen und behandelt Themen und Konfliktfelder, die Kinder und Jugendliche im täglichen Zusammenleben mit ihrer erwachsenen Umwelt bewegen. So werden alltägliche Ereignisse, wie etwa der Streit über das Taschengeld oder die erste eigene Wohnung ebenso dargestellt wie spezielle Krisenfälle, z.B. eine Inobhutnahme oder der Kontakt zu Gerichten.

Das Handbuch zeigt systematisch die möglichen Hilfen auf und gibt in anschaulicher Weise Auskunft über konkrete Abläufe in der Jugendhilfe. Einschlägige Gesetzestexte werden in einer leicht verständlichen Sprache und mit Hilfe von vielen Beispielen aus der Praxis zitiert und erklärt. Es werden wichtige Adressen für Kinder und Jugendliche aufgelistet.

Angesprochen sind vor allem ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; doch kann dieser Ratgeber auch den Eltern wertvolle Anregungen und Hinweise geben. Darüber hinaus will das Handbuch die Fachkräfte unterstützen, die Möglichkeiten zum sozialpädagogischen Handeln, die das Kinder- und Jugendhilferecht bietet, fachlich zu nutzen.

Mitglied der IGfH werden?

Die IGfH ist der größte Fachverband der Erziehungshilfen in Deutschland; jede(r) kann Mitglied werden: interessierte Einzelpersonen, MitarbeiterInnen in Erziehungshilfeeinrichtungen, Jugendliche und Kinder, Einrichtungen, Jugendämter, StudentInnen, Ausbildungseinrichtungen, Landesjugendämter, Ministerien usw.

Die IGfH versteht sich als Lobby im Dienste des Wohls und der Rechte von jungen Menschen, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreut werden, die in einer Pflegefamilie leben oder in einer anderen Form stationärer Erziehungshilfe untergebracht sind. Die IGfH ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Die IGfH versteht sich als eine Plattform des sozialpädagogischen Dialogs über erzieherische Hilfen auf einer möglichst breiten Basis.

Leistungen für Mitglieder der IGfH sind:

- Mitwirkungsmöglichkeiten in unseren Fachgremien
- 5x im Jahr die Zeitschrift Forum Erziehungshilfen
- den monatlich erscheinenden Online Informationsdienst "ForE Online"
- eine kostenlose IGfH- Publikation jährlich (neues Fachbuch)
- Fachberatung
- vergünstigte Teilnahme an Fachveranstaltungen/
Fort- und Weiterbildungen

Die Mitgliedschaft kostet **ab** 28 Euro im Jahr. Eine Übersicht über die Mitgliedsbeiträge (StudentInnen, Einzelmitglieder und Einrichtungen/Institutionen) sowie die Möglichkeit Mitglied zu werden, finden Sie im Internet:

www.igfh.de

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Rufen Sie uns unter 069/ 633986-0 an oder schreiben Sie uns:

Internationale Gesellschaft für
erzieherische Hilfen (IGfH),
Schaumainkai 101-103,
60596 Frankfurt am Main

E-Mail: igfh@igfh.de